



SATZUNG der JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

Satzungsteil **STUDIENRECHT** (ST-StR)

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| Organe | 4 |
| § 1 Studienrechtliches Organ | 4 |
| § 2 Aufgaben des Vizerektors/der Vizerektorin für Lehre..... | 4 |
| § 3 Präsidat..... | 6 |
| § 4 Studienkommissionen | 7 |
| § 5 Curricula-Prüfungs-Kommission | 8 |
| § 6 Beiräte zur Planung und Koordination der Lehre | 9 |
| § 7 Wahl und Entsendung von Mitgliedern | 9 |
| Einrichtung/Änderung/Auflassung von ordentlichen Studien | 9 |
| § 8 Einrichtung | 9 |
| § 9 Änderung | 10 |
| § 10 Auflassung..... | 10 |
| Curricula | 10 |
| § 11 Bauelemente für Curricula | 10 |
| § 12 Studienhandbuch | 11 |
| § 13 Lehrveranstaltungstypen | 11 |
| § 14 Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen | 12 |
| § 15 Studienmodule und Modulprüfungen..... | 13 |
| § 16 Studienfächer und Fachprüfungen | 14 |
| Erstellung der Curricula | 15 |
| § 17 Erstellung der Curricula | 15 |
| § 18 Änderung..... | 17 |
| § 19 Inhalte der Curricula..... | 18 |
| § 20 Fächer- und Lehrveranstaltungstausch..... | 20 |
| § 21 Genehmigung und Gültigkeit | 20 |
| § 22 Sonderbestimmung für gemeinsame Studienprogramme | 21 |
| Universitätslehrgänge | 22 |
| § 23 Einrichtung, Änderung und Auflassung von Universitätslehrgängen..... | 22 |
| § 24 Curricula für Universitätslehrgänge | 22 |
| § 25 Sonderbestimmungen für Universitätslehrgänge | 24 |
| ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN | 24 |
| Anmeldung | 24 |
| § 26 Anmeldung zu Lehrveranstaltungen | 24 |
| § 27 Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen | 25 |
| § 28 Anmeldung zu Fachprüfungen und Gesamtprüfungen | 25 |
| Prüfungswesen | 26 |
| § 29 PrüferInnen für Lehrveranstaltungsprüfungen | 26 |
| § 30 PrüferInnen für Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen | 26 |
| § 31 PrüferInnen für Rigorosen..... | 26 |

| | |
|---|-----------|
| § 32 Prüfungssenate | 27 |
| § 33 Prüfungstermine | 27 |
| § 34 Durchführung der Prüfungen | 28 |
| § 35 Wiederholung von Prüfungen | 29 |
| Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten | 30 |
| § 36 Diplom- und Masterarbeiten | 30 |
| § 37 Dissertationen..... | 31 |
| § 38 Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis..... | 32 |
| Allgemeine Rahmenbedingungen..... | 32 |
| § 39 Studiendauer..... | 32 |
| § 40 Studien in einer Fremdsprache | 33 |
| § 41 Beurlaubung | 33 |
| § 42 Berufstätige | 34 |
| NOSTRIFIZIERUNG..... | 34 |
| § 43 Antrag auf Nostrifizierung | 34 |
| § 44 Ermittlungsverfahren..... | 35 |
| § 45 Nostrifizierungsbescheid..... | 35 |
| § 46 Inkrafttreten..... | 36 |

ORGANE

§ 1 Studienrechtliches Organ

(1) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz wird gem. § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002 ein monokratisches Organ eingerichtet. Dieses Organ ist der/die VizerektorIn für Lehre.

(2) Für die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben wird der/die VizerektorIn Lehrende nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ermächtigen, im Namen des monokratischen Organs zu entscheiden.

§ 2 Aufgaben des Vizerektors/der Vizerektorin für Lehre

(1) Folgende Aufgaben sind unmittelbar vom/von der VizerektorIn für Lehre zu erledigen:

1. Organisation, Koordination und Planung der Studien und der Lehre;
2. Betrauung mit Lehre/Genehmigung von Lehrveranstaltungen;
3. die Koordination der Studienkommissionen;
4. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid nach Anhörung jener Studienkommissionen, in deren Zuständigkeit mindestens 30% des Curriculums des individuellen Studiums fallen (§ 55 Abs. 3 UG 2002);
5. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an AbsolventInnen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG 2002);
6. Einrichtung und Durchführung von AnfängerInnen-tutorien zur studienbegleitenden Beratung (§ 66 Abs. 4 UG 2002);
7. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG 2002);
8. Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung bzw. einer wissenschaftlichen Arbeit mit Bescheid, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde (§ 74 Abs. 2 UG 2002);
9. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG 2002);
10. Heranziehung von fachlich geeigneten PrüferInnen für die Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs. 1 UG 2002);
11. Bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG 2002);
12. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG 2002);
13. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gem. § 86 Abs. 1 UG 2002 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 2 UG 2002);
14. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die AbsolventInnen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG 2002);
15. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die AbsolventInnen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG 2002);
16. Bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG 2002);

17. Bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) (§ 90 Abs. 3 UG 2002);
18. Genehmigung der Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen;
19. Bescheidmäßige Genehmigung der Anträge auf Beurlaubung (§ 67 UG 2002);
20. Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen (ausgenommen Lehrveranstaltungsprüfungen);
21. Entgegennahme von Anmeldungen zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen;
22. Ausnahmeregelungen für Wiederholungen von Lehrveranstaltungsprüfungen aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen.

(2) Folgende Aufgaben des Vizerektors/der Vizerektorin können im Wege der Ermächtigung übertragen werden:

1. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002);
2. Heranziehung von fachlich geeigneten PrüferInnen für Abschlussprüfungen, Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen und Rigorosen als Fach- oder kommissionelle Gesamtprüfungen;
3. Bei Bedarf Heranziehung von fachlich geeigneten PrüferInnen für Lehrveranstaltungsprüfungen;
4. Bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen, die ordentliche Studierende an anderen in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, abgelegt haben, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG 2002);
5. Bescheidmäßige Feststellung, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen (§ 78 Abs. 5 UG 2002);
6. Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten (§ 143 Abs. 19 UG 2002);
7. Zustimmung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache, sofern nicht gemäß § 19 Abs. 2 Z 5 im Curriculum geregelt;
8. Bescheidmäßige Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG 2002) und bescheidmäßige Genehmigung von Anträgen hinsichtlich eines/einer bestimmten Prüfers/Prüferin (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG 2002);
9. Entscheidungen über die Zulässigkeit von gemeldeten Themen und BetreuerInnen von Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen;
10. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen;
11. Genehmigung von Anträgen auf Lehrveranstaltungs- bzw. Fächertausch (§ 20);
12. Bildung von Prüfungssenaten;
13. Sämtliche weitere studienrechtliche Aufgaben, die in den gültigen Studienplänen und Curricula dem/der VizerektorIn für Lehre, dem/der StudiendekanIn oder dem/der Vorsitzenden der Studienkommission zugeteilt werden.

(3) Für die Ausschreibung und Zuerkennung von Leistungsstipendien kann der/die VizerektorIn für Lehre für jede Fakultät eine Arbeitsgruppe einsetzen, die sich aus VertreterInnen der Lehrenden und der Studierenden der jeweiligen

Fakultät zusammensetzt. Die Arbeitsgruppen können ermächtigt werden, diese Aufgaben im Namen des Vizerektors/der Vizerektorin für Lehre durchzuführen.

§ 3 Präses

(1) Der/Die VizerektorIn für Lehre bildet aus der Gesamtheit der an der Johannes Kepler Universität Linz angebotenen Fächer höchstens 21 Studienfachbereiche; für jeweils einen solchen Studienfachbereich wird ein Präses sowie nach Maßgabe der Größe des jeweiligen Studienfachbereichs auch eine Stellvertretung ("Vize-Präses") bestellt. Die Funktion eines Präses sowie des Stellvertreters/der Stellvertreterin (Vize-Präses) ist vom/von der VizerektorIn für Lehre im Mitteilungsblatt auszuschreiben.

(2) Voraussetzung für eine Bewerbung ist ein Dienstverhältnis im mindestens halben Beschäftigungsausmaß zur Johannes Kepler Universität Linz sowie ein fach einschlägiges Doktorat mit Bezug zum betreffenden Studienfachbereich.

(3) Der/Die VizerektorIn für Lehre wählt nach Einholung einer Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz die am besten geeignete Person aus und legt seinen/ihren Vorschlag dem Senat vor. Ist die Ausschreibung ohne Ergebnis verlaufen, so hat der/die VizerektorIn von Amts wegen geeignete Personen zu suchen.

(4) Nach der Zustimmung des Senates ermächtigt der/die VizerektorIn für Lehre diese Person zu einzelnen oder allen Aufgaben gem. § 2 Abs. 2 im jeweiligen Studienfachbereich und ernennt diese damit zum „Präses“ bzw. "Vize-Präses" des jeweiligen Studienfachbereichs. Findet die vom/von der VizerektorIn für Lehre vorgeschlagene Person nicht die Zustimmung des Senates, so ist entweder eine andere Person, die sich im Rahmen der Ausschreibung beworben hat, vorzuschlagen oder die Ausschreibung zu wiederholen. Die Ernennung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

(5) Wird eine Ernennung vom Senat abgelehnt oder die Funktion unvorhersehbar vakant und ist auch keine Stellvertretung bestellt, dann kann der/die VizerektorIn für Lehre eine geeignete Person seiner Wahl, nicht jedoch die vom Senat abgelehnte Person, für die Dauer von sechs Monaten provisorisch auch ohne Ausschreibung sowie ohne die Zustimmung des Senats zum Präses (Vize-Präses) bestellen. Provisorische Bestellungen sind nicht verlängerbar.

(6) Die Funktion als Präses (Vize-Präses) endet mit der Funktionsperiode des/der die Bestellung aussprechenden Vizerektors/Vizerektorin für Lehre, wobei die Aufgaben bis zur Bestellung der Nachfolge durch den/die neue/n VizerektorIn für Lehre fortzuführen sind. Die Funktion kann weiters durch Erklärung der bestellten Person ohne Angabe von Gründen zum Ende eines Studienjahres, aus wichtigem Grund auch sofort, beendet werden. Die Funktion endet weiters bei Beendigung des erforderlichen Dienstverhältnisses zur Johannes Kepler Universität Linz.

§ 4 Studienkommissionen

(1) Für die an der Johannes Kepler Universität Linz eingerichteten Studien sind vom Senat Studienkommissionen einzurichten. Dabei ist es zulässig, einer Studienkommission die Zuständigkeit für mehrere fachlich verwandte Studien zu übertragen.

(2) Die Studienkommissionen bestehen jeweils aus 9 Mitgliedern. Sie setzen sich aus je drei VertreterInnen der folgenden Personengruppen zusammen:

1. UniversitätsprofessorInnen,
2. UniversitätsdozentInnen sowie wissenschaftliche MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb,
3. Studierende.

(3) Die VertreterInnen gem. Abs. 2 Z 1 und 2 sind von der jeweiligen Gruppe zu wählen. Die VertreterInnen der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz zu entsenden.

(4) Die Studienkommission hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung eines/einer Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder gem. Abs. 2 Z 1 oder 2 nach den dafür einschlägigen Bestimmungen;
2. Wahl und Abberufung eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder gem. Abs. 2 Z 1 oder 2 nach den dafür einschlägigen Bestimmungen;
3. Erstellung der Curricula;
4. Änderung der Curricula;
5. Stellungnahme zu Anträgen auf Zulassung zu individuellen Bachelor-, Master- und Diplomstudien (§ 55 UG 2002), sofern mindestens 30% des beantragten Curriculums in die Zuständigkeit dieser Studienkommission fallen (§ 2 Abs. 1 Z 4);
6. Erstattung von Verbesserungsvorschlägen für die Gestaltung und Durchführung des Studienbetriebes.

(5) Der/Die VizerektorIn für Lehre ist zu den Sitzungen der Studienkommissionen als Auskunftsperson mit Antragsrecht zu laden.

(6) Der Studienkommission sind die Ergebnisse der Beurteilung der Lehre durch die Studierenden und der Evaluation des Lehrbetriebs in dem betreffenden Studium zur Verfügung zu stellen.

(7) Soweit die Johannes Kepler Universität Linz im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogrammes (§ 54 Abs. 10 UG 2002) oder eines gemeinsam durchgeführten Studiums (§ 54 Abs. 9 UG 2002) mitwirkt und die Partnerinstitution eine gemeinsame Studienkommission ebenfalls ermöglicht, kann der Senat auch die Einrichtung einer interuniversitären Studienkommission beschließen; die Anzahl der VertreterInnen der Johannes Kepler Universität Linz in einer interuniversitären Studienkommission kann sich auch auf 3 oder 6 Personen reduzieren, wobei das Verhältnis der Personengruppen unverändert bleibt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten sinngemäß auch für interuniversitäre Studienkommissionen; für die Genehmigung der Curricula ist unter Beachtung der Sonderregeln für gemeinsame Studienprogramme das Verfahren nach den §§ 17 - 21 anzuwenden.

(8) Ist nach Einrichtung eines neuen Studiums durch das Rektorat die Betrauung einer bestehenden Studienkommission nicht zweckmäßig, so ist für diese Aufgabe vom Senat eine provisorische Studienkommission einzurichten; diese entspricht in Funktion und Zusammensetzung einer Studienkommission, jedoch werden die Mit-

glieder aller Personengruppen von ihren jeweiligen Vertretungen im Senat nominiert.

§ 5 Curricula-Prüfungs-Kommission

(1) Aufgabe der Curricula Prüfungs-Kommission, im Folgenden als CPK abgekürzt, ist die Prüfung der von den Studienkommissionen beschlossenen Curricula vor Einleitung eines Begutachtungsverfahrens bzw. vor der Vorlage zu ihrer Genehmigung an den Senat. Die CPK ist kein Kollegialorgan im Sinne des § 25 UG 2002, sondern setzt sich nach folgenden Bestimmungen zusammen.

(2) Die CPK besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar:

1. Dem/Der VizerektorIn für Lehre. Im Falle von seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie nach den Regeln der Geschäftsordnung des Rektorats vertreten;
2. Sechs vom Senat gemäß Abs. 3 bestimmten Mitgliedern, die gleichzeitig die drei Fakultäten und die drei in den Studienkommissionen vertretenen Personengruppen durch je zwei VertreterInnen repräsentieren.

(3) Die VertreterInnen des Senats sind aus seiner Mitte (Haupt- einschließlich der Ersatzmitglieder) durch Beschluss zu bestimmen; es dürfen nur Personen vorgeschlagen werden, die mindestens ein Semester Erfahrung als Mitglied einer Studienkommission oder Präses (Vize-Präses) aufweisen. Für jedes Hauptmitglied ist vom Senat auch ein Ersatzmitglied zu bestimmen; dieses muss kein Haupt- oder Ersatzmitglied des Senats sein, aber für die jeweilige Personengruppe zum Senat passiv wahlberechtigt sein. Der/die Vorsitzende der CPK sowie seine Vertretung wird ebenfalls durch Beschluss des Senats festgelegt.

(4) Das Tätigwerden in der CPK ist mit der Mitgliedschaft in der das Curriculum beschließenden Studienkommission unvereinbar. Gehört ein Hauptmitglied der CPK auch der jeweiligen Studienkommission an, so hat es sich bei der Prüfung dieses Curriculums der Funktion zu enthalten und das jeweilige Ersatzmitglied einzutreten. Ist die CPK nach den vorstehenden Bestimmungen nicht vollständig zusammensetzbar, dann wird(werden) das(die) fehlende(n) Mitglied(er) durch den/die Senatsvorsitzende/n bzw. seine/ihre StellvertreterIn, unbeachtlich seiner/ihrer Zugehörigkeit zu einer Fakultät bzw. Personengruppe, ergänzt.

(5) Für die administrative Unterstützung der CPK ist das Büro des Senats zuständig. Zu den Sitzungen der CPK ist als Mitglied ohne Stimmrecht eine in studienrechtlichen Angelegenheiten erfahrene Person aus den Zentralen Diensten einzuladen; diese ist vom/von der VizerektorIn für Lehre zu nominieren und übernimmt die Schriftführung der CPK.

(6) Die CPK hat die zur Prüfung einlangenden Curriculum-Entwürfe sowie deren Erledigung unverzüglich der universitären Öffentlichkeit im Wege des JKU-Intranet bereitzustellen. Es sind geeignete technische Verfahren anzubieten, die es interessierten Universitätsangehörigen ermöglichen, sich über neu einlangende Prüfanträge informieren zu lassen und Stellungnahmen abzugeben.

(7) Sofern der Senat die CPK durch einen entsprechenden Beschluss ermächtigt, genehmigt die CPK nicht strukturelle Änderungen von Curricula im Namen des Senats. Eine solche Genehmigung kann nur mit Zustimmung aller in einer Sitzung anwesenden Mitglieder erfolgen, sofern mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse im Umlaufwege sind zulässig; eine Genehmigung erfordert jedoch auch hier eine ausdrückliche Zustimmung aller sich am Umlaufbeschluss beteiligenden Mitglieder und die Teilnahme von mindestens 4 Mitgliedern. Genehmigte Curricula

sind vom/von der Vorsitzenden des Senats unverzüglich im Mitteilungsblatt kundzumachen und dem Senat in der nächsten Sitzung als Berichtspunkte zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Beiräte zur Planung und Koordination der Lehre

(1) Als beratendes Organ zur inhaltlichen, personellen und finanziellen Koordination und Planung der Lehrerfordernisse und Lehrangebote richtet der/die Vize-RektorIn für Lehre einen Beirat an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen, an der Technisch-Naturwissenschaftlichen und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein.

(2) Mitglieder des Beirats sind die Vorsitzenden der jeweiligen Studienkommission sowie in gleicher Anzahl Studierende dieser Fakultät. An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sind neben dem/der Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder der Studienkommission sowie in gleicher Anzahl Studierende dieser Fakultät zu entsenden. Der Beirat kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme auf Zeit kooperieren. Den Vorsitz führt der/die VizerektorIn für Lehre. Zu den Sitzungen des Beirates sind zur Beratung der Mitglieder zwei fachlich zuständige MitarbeiterInnen der Zentralen Dienste einzuladen.

(3) Die Bestelldauer der Mitglieder des Beirates beträgt vier Semester.

§ 7 Wahl und Entsendung von Mitgliedern

(1) Soweit nach dieser Satzung VertreterInnen der UniversitätsprofessorInnen bzw. der UniversitätsdozentInnen sowie wissenschaftliche MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb zu wählen sind, erfolgt dies durch eine nach den Bestimmungen des Satzungsteils „Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder von Kollegialorganen“ durchzuführenden Wahl.

(2) Ist ein anderes Organ mit der Entsendung von Mitgliedern beauftragt (z. B. § 6 Abs. 2), so erfolgt diese durch eine Abstimmung im jeweiligen Organ.

(3) VertreterInnen der Studierenden werden stets gem. HSG durch das zuständige Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz entsandt.

EINRICHTUNG/ÄNDERUNG/AUFLASSUNG VON ORDENTLICHEN STUDIEN

§ 8 Einrichtung

(1) Die Einrichtung eines neuen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch Beschluss des Rektorats. Falls für die Einrichtung eines Studiums Ressourcen von dritter Seite nur befristet zur Verfügung gestellt werden, kann die Einrichtung eines Studiums auch befristet erfolgen. Der Beschluss ist mit dem Ersuchen um Erstellung eines entsprechenden Curriculums an den Senat weiterzuleiten.

(2) Der Senat beauftragt eine fachlich zuständige Studienkommission mit der Erstellung des Entwurfs für ein Curriculum.

(3) Die Studienkommission erstellt den Entwurf nach den Bestimmungen der §§

17 - 21.

(4) Der im Wege der CPK vorgelegte Entwurf des Curriculums bedarf gem. § 25 Abs 10 UG 2002 der Genehmigung des Senats.

§ 9 Änderung

(1) Studien, die bereits am 31.12.2003 bestanden haben, bleiben eingerichtet; bisherige Studienpläne gelten als Curricula. Die Änderung dieser Curricula erfolgt gem. § 18.

(2) Für die Umwandlung von Diplomstudien in Bachelor- und/oder Masterstudien sind die Bestimmungen für die Auflassung von Studien bzw. Einrichtung von Studien (§§ 10 und 8) anzuwenden.

(3) Die organisatorischen Rahmenbedingungen (§§ 26 bis 42) gelten auch für die bestehenden Studien.

§ 10 Auflassung

(1) Die Auflassung eines bestehenden Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch einen Beschluss des Rektorats.

(2) Vor seiner Beschlussfassung hat das Rektorat Stellungnahmen der zuständigen Studienkommission(en) sowie der in § 17 Abs. 12 genannten Einrichtungen einzuholen. Die Stellungnahmen sind zu behandeln und eine Nichtberücksichtigung ist zu begründen. Der Beschluss ist mit dem Ersuchen um Erlassung entsprechender Übergangsbestimmungen an den Senat weiterzuleiten.

(3) Bei der Auflassung eines Studiums sind vom Senat Übergangsbestimmungen vorzusehen, die es den Studierenden ermöglichen, entweder ein Nachfolgestudium so fortzusetzen, dass sich durch den Wechsel in der Gesamtstudiendauer keine Verzögerung ergibt oder das Studium während der um ein Semester je Studienabschnitt verlängerten Regelstudiendauer zu absolvieren. Die Übergangsbestimmungen können längere Fristen enthalten, wenn das Rektorat die Durchführbarkeit mittels der vorhandenen Ressourcen der Johannes Kepler Universität Linz bestätigt.

(4) Im Zusammenhang mit der Umstellung auf die Bachelor-/Masterarchitektur kann bei Einrichtung des Bachelorstudiums die Auflassung des korrespondierenden Diplomstudiums ohne gesondertes Begutachtungsverfahren (Abs. 2) vorgenommen werden. In den Übergangsbestimmungen des Curriculums für das neu eingerichtete Bachelorstudium sind vom Senat Regelungen gem. Abs. 3 vorzusehen.

CURRICULA

§ 11 Bauelemente für Curricula

(1) Der Grundbaustein aller Curricula ist eine Lehrveranstaltung, die einem Studienfach zugeordnet ist. Ein Studienfach ist jedes Fach, das in der wissenschaftlichen Community als solches anerkannt ist und in einem Curriculum als Pflicht- oder Wahlfach vorgeschrieben ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Lehrveranstaltung auch mehreren Studienfächern zugeordnet werden, wobei das

Curriculum Regelungen vorsehen muss, die eine mehrfache Berücksichtigung derselben Studienleistung verhindern.

(2) Je nach dem Ziel der jeweiligen Lehrveranstaltung sowie dem Modus ihrer Beurteilung werden unterschiedliche Lehrveranstaltungstypen (§ 13) vorgesehen.

(3) Eine oder mehrere Lehrveranstaltungen können zu einem Studienmodul (§ 15) zusammengefasst werden. In Ausnahmefällen kann auch ein Studienmodul definiert werden, dem keine Lehrveranstaltung zugeordnet ist (Selbststudienmodul). Ein Studienmodul weist in der Regel einen Umfang von 4 bis 12 ECTS auf. Die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Studienmodul ersetzt die Zuordnung zu einem Studienfach.

(4) Ein oder mehrere Lehrveranstaltungen und/oder Studienmodule können zu einem Studienfach (§ 16) zusammengefasst werden. Es können, insbesondere für eine zweckmäßige Gliederung im Zeugnis, auch mehrere Studienfächer zu einem größeren Studienfach zusammengefasst werden, wobei in einem solchen Fall im Curriculum festzulegen ist, welche Fachbezeichnung am Abschlusszeugnis anzuführen ist.

(5) Für jede Lehrveranstaltung ist festzulegen, ob diese einen feststehenden Inhalt hat oder wechselnde Themen behandelt werden; eine Zählung von Wiederholungen findet nur im erstgenannten Fall statt.

§ 12 Studienhandbuch

(1) Die Studierenden werden über die Ziele, die Inhalte und die Methoden der Studienfächer, der Studienmodule sowie der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der zugehörigen Prüfungen durch ein zentrales Studienhandbuch informiert.

(2) Das Studienhandbuch wird als elektronisches Register durch den/die Vize-RektorIn für Lehre geführt und ist den Studierenden und Lehrenden kostenlos über Internet verfügbar zu machen. Jedem Studienfach und Studienmodul sowie jeder Lehrveranstaltung ist eine eindeutige Kennung zuzuordnen und im Curriculum anzugeben.

(3) Soweit in dieser Satzung Pflichtinhalte für das Studienhandbuch festgelegt werden, stellt ihre Aufnahme in das Register eine Kundmachung dar; verweisen Curricula auf Inhalte des Studienhandbuchs, gelten diese als genehmigungspflichtige Detaillierung des Curriculums und ihre Aufnahme in das Studienhandbuch als Kundmachung.

(4) Es ist zulässig, in das Studienhandbuch auch zusätzliche Informationen aufzunehmen, die für andere Aufgaben (z. B. Internationaler Studierendenaustausch, Akkreditierung von Studien) zweckmäßig sind; auf derartige Informationen erstreckt sich die Rechtswirkung der Kundmachung nicht.

(5) Das Studienhandbuch kann ganz oder teilweise auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 13 Lehrveranstaltungstypen

(1) **Vorlesungen (VL)** geben einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete. Die Wissensvermittlung erfolgt primär durch den Vortrag der Lehrveranstaltungsleitung. Den Studierenden wird dabei ausreichend Möglichkeit ein-

geräumt, Fragen an den/die Vortragende/n zu stellen und zum Inhalt des Vortrags Stellung zu nehmen. In Form von Spezialvorlesungen wird auf den letzten Entwicklungsstand von Wissenschaft und Praxis besonders Bedacht genommen bzw. über aktuelle Forschungsergebnisse berichtet. Soll der Diskussionscharakter derartiger Veranstaltungen betont werden, dann können diese auch als Konversatorium (KO) bezeichnet werden.

(2) **Übungen (UE)** dienen der Einführung in die wissenschaftliche Arbeitsweise und Zusammenarbeit und/oder zur Lösung konkreter Aufgaben unter Anwendung des (in Vorlesung/Kurs/Selbststudium) erlernten Stoffes mit Methoden und Techniken der Forschung. Je nach Schwerpunkt der Aufgabenstellung können Übungen im Curriculum auch als Arbeitsgemeinschaft (AG), Intensivierungskurs (IK), Praktikum (PR) oder Proseminar (PS) bezeichnet werden.

(3) **Kurse (KS)** kombinieren Elemente von Vorlesung und Übung in einer untrennbaren Weise; Kurse können im Curriculum auch als Vorlesung mit Übung (VU) oder Kombinierte Lehrveranstaltung (KV) bezeichnet werden.

(4) **Seminare (SE)** dienen der vertiefenden Diskussion und Bearbeitung praktischer und fachwissenschaftlicher Probleme mit wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden werden angeleitet, die Probleme weitgehend selbstständig zu bearbeiten und in schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren.

(5) Ein Curriculum kann Varianten der Typen gemäß den vorigen Absätzen mit spezifischen Bezeichnungen vorsehen, wenn die betreffende Lehrveranstaltung nur im jeweiligen Curriculum vorkommt. Es ist der Typ, auf dem die Variante basiert, anzugeben und dessen Prüfungsregelungen sind beizubehalten.

§ 14 Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch einzelne Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Kurse, Seminare) vermittelt wurden. Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgen einerseits in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs nach Absolvierung der Lehrveranstaltung (Vorlesungsprüfung), andererseits durch laufende Beurteilung während der Lehrveranstaltung.

(2) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Prüfungscharakter; sie können, sofern sie nicht Teil von Studienmodulen oder eingerichteten Studienfächern sind, in Form von Vorlesungsprüfungen beurteilt werden. Es ist zulässig, den Studierenden beim Prüfungsantritt parallel zur Lehrveranstaltung die Absolvierung durch Teilleistungen anzubieten.

(3) Bei Übungen werden typischerweise zu mehreren Zeitpunkten Leistungen unterschiedlicher Art wie Übungsaufgaben, Präsentationen, Diskussionsbeiträge in Wort und Schrift, Computerprogramme, Protokolle über Experimente usw. neben Klausuren bzw. mündlichen Prüfungen zur Beurteilung herangezogen. Die konkrete Festlegung der zur Beurteilung herangezogenen Kriterien ist gemäß § 12 Abs. 1 im Studienhandbuch anzugeben. Bei negativer Beurteilung ist die Lehrveranstaltung insgesamt zu wiederholen. Will ein/e Studierende/r eine positiv absolvierte Übung wiederholen, die nicht in jedem Semester angeboten wird, dann endet die Frist gemäß § 77 Abs. 1 UG 2002 erst, wenn die Studierenden zumindest einmal die Gelegenheit hatten, sich zu einer Wiederholung tatsächlich anzumelden.

(4) Kurse werden beim ersten Antritt am Ende der besuchten Lehrveranstaltung

nach den Regeln der Übung beurteilt; für die Wiederholung einer Kursprüfung finden dagegen die Regeln der Vorlesungsprüfung mit der Maßgabe Anwendung, dass auch bei der Wiederholungsprüfung die in einer Vorlesungsprüfung nicht wiederholbaren Teile in die Beurteilung einbezogen werden können.

(5) Bei Seminaren sind die selbständigen mündlichen und schriftlichen Beiträge der Studierenden Gegenstand der Beurteilung. Die konkrete Festlegung der zur Beurteilung herangezogenen Kriterien ist im Studienhandbuch anzugeben. Bei negativer Beurteilung ist das Seminar insgesamt zu wiederholen. Seminare haben typischerweise unterschiedliche Inhalte und sind daher gemäß § 11 Abs. 5 wiederholbar; sollte dies im Einzelfall ausgeschlossen sein, ist Abs. 3 letzter Satz auch auf Seminare anzuwenden.

(6) Für Lehrveranstaltungen, bei denen aus inhaltlichen, didaktischen oder sicherheitstechnischen Gründen nur eine beschränkte Zahl von TeilnehmerInnen aufgenommen werden kann, ist im Studienhandbuch die Anzahl der möglichen TeilnehmerInnen sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze (=Zuteilung) festzulegen.

§ 15 Studienmodule und Modulprüfungen

(1) Studienmodule sind abgrenzbare Teile eines Studiums, die typischerweise in mehreren Curricula Anwendung finden und daher hinsichtlich Aufbau, Inhalt, Voraussetzungen und Prüfung standardisiert werden sollen, wobei bei der Festlegung der Voraussetzungen auf die Bedarfe anderer Curricula Rücksicht zu nehmen ist.

(2) Ein Studienmodul wird durch Beschluss einer Studienkommission eingerichtet und damit das Ursprungscurriculum festgelegt; dieser Beschluss hat folgende Attribute zu beinhalten:

1. Vorschlag für die Bezeichnung des Studienmoduls
2. Zuordnung zu einem Studienfachbereich
3. Ziele im Bezug auf das jeweilige Studienfach
4. Anmeldevoraussetzungen
5. Zuordnung zu einem Ausbildungslevel (B1..B3=Bachelor, M1..M2=Master, D=Doktorat)
6. Workload (in ECTS-Punkten)
7. Person des/der Modulverantwortlichen, die aus dem Kreis der Personen gemäß § 30 stammen muss.

(3) Der/die VizerektorIn für Lehre hat für jedes neue Studienmodul eine eindeutige Kennung (Modulcode) sowie Bezeichnung zu vergeben und den/die Modulverantwortliche/n aufzufordern, die sonstigen für die Veröffentlichung im Studienhandbuch erforderlichen Daten (z. B. detailliertere Lehrinhalte, zugeordnete Lehrveranstaltungen, deren innere Abfolge und deren Umfang in Semesterstunden und ECTS, Gruppengrößen, Art und Methode der Prüfung) unverzüglich bereitzustellen und auf aktuellem Stand zu erhalten.

(4) Eingerichtete Studienmodule können in jedem anderen Curriculum verwendet werden, wobei in diesem Fall nur die Modulkennung, die Modulbezeichnung, der Verweis auf das Ursprungscurriculum und der Umfang in ECTS-Punkten in das Curriculum aufzunehmen sind. Die Absolvierung eines Moduls in einer Studienrichtung gilt gleichzeitig für alle Studienrichtungen, ohne dass es eines Antrages des/der Studierenden bedarf.

(5) Studienmodule sind grundsätzlich so zu strukturieren, dass sie innerhalb

eines Semesters absolviert werden können.

(6) Studienmodule werden durch Modulprüfungen abgeschlossen. Für diese sind die Formen gem. § 16 Abs. 1 Z 1 - 3 anzuwenden.

(7) Zusätzlich können Studienmodule, falls sie mit E-Learning-Unterstützung angeboten werden, unabhängig von den Lehrveranstaltungstypen, aus denen ein Modul zusammengesetzt ist, zu einem einzigen Zeitpunkt absolviert werden; der Antritt zur Modulprüfung kann allerdings von der Erbringung von definierten beurteilten Leistungen (z. B. Lösung von Aufgaben, Erstellung von Präsentationen usw.) in einem bestimmtem Zeitraum vor dem Antritt zur Modulprüfung abhängig gemacht werden (E-Portfolio). Diese Zeiträume sind so zu bemessen, dass bei zeitgerechter Erledigung der Vorleistungen die Modulprüfung am Ende des jeweiligen Semesters abgelegt werden kann; die Vorleistungen berechtigten zum Antritt zur Modulprüfung bis zum Ende des zweitfolgenden Semesters bezogen auf den Zeitpunkt, an dem die erste Leistung in das E-Portfolio eingestellt wurde. Die Vorleistungen werden in die Beurteilung der Modulprüfung einbezogen. Die für den Antritt zur Modulprüfung zu erbringenden Leistungen sowie die einzuhaltenden Fristen sind im Studienhandbuch ebenso wie die sonstigen Anforderungen zur Prüfung (Art der Prüfung, Prüfungsmethode, Dauer) festzulegen.

§ 16 Studienfächer und Fachprüfungen

(1) Sind Lehrveranstaltungen nicht in Studienmodulen organisiert, dann sind sie einem Studienfach zuzuordnen. Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen. Studienfächer werden durch Fachprüfungen abgeschlossen, wobei diese in folgenden Formen absolviert werden:

1. Eine Lehrveranstaltungsprüfung ist zwingend dann abzuhalten, wenn das Studienfach aus genau einer Lehrveranstaltung besteht.
2. Kumulative Fachprüfungen erfordern für die Absolvierung keinen gesonderten Prüfungsvorgang, sondern errechnen sich aus der gewichteten Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen im jeweiligen Studienfach. Es gibt daher für kumulative Fachprüfungen keine Anmeldung und keine Fristen; die Ablegung der Fachprüfung in dieser Form bedarf lediglich eines Antrages, der die zur Bildung der Fachnote heranzuziehenden Lehrveranstaltungen spezifiziert.
3. Selbständige Fachprüfungen beinhalten einen gesonderten Prüfungsvorgang, der in schriftlicher und/oder mündlicher Art erfolgt und auch gesondert in ECTS zu bewerten ist. Vorlesungen, deren Wissen erst im Rahmen einer selbständigen Fachprüfung überprüft wird, werden auf dem Studienerfolgsnachweis nicht ausgewiesen, sondern im Rahmen der ECTS-Punkte der Fachprüfung addiert.

(2) Fächer mit selbständiger Fachprüfung sind wie Studienmodule einzurichten und die Bestimmungen von § 15 Abs. 2 - 4 sinngemäß anzuwenden; für jedes eingerichtete Studienfach ist ebenfalls eine eindeutige Kennung (Fachcode) festzulegen. Die Festlegung eines Studienfaches nach dieser Bestimmung schließt die Verwendung der enthaltenen Lehrveranstaltungen in anderen Curricula nicht aus.

(3) Für jedes im Sinne von Abs. 2 eingerichtete Studienfach ist die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich), für schriftliche Prüfungen die Art der Prüfung (Hausarbeit, Klausur...) sowie die Prüfungsdauer (als Höchstdauer für schriftliche, als Richtwert für mündliche Prüfungen) von der fachverantwortlichen Person festzulegen; diese Festlegung bedarf der Genehmigung der einrichtenden Studienkommission und ist im Studienhandbuch zu veröffentlichen.

(4) Für Lehrveranstaltungen, die zu Studienfächern gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 gehören, sind von der Studienkommission folgende Daten für das Studienhandbuch festzulegen:

1. Zuordnung zu einem Studienfachbereich
2. Zuordnung zu einem Studienfach
3. Bezeichnung der Lehrveranstaltung und gewählter Lehrveranstaltungstyp
4. Allfällige Anmeldevoraussetzungen für die Lehrveranstaltung
5. Zuordnung zu einem Ausbildungslevel (B1..B3=Bachelor, M1..M2=Master, D=Doktorat)
6. Workload (in ECTS-Punkten)
7. Lehraufwand in Semesterstunden
8. Bei beschränkter TeilnehmerInnenzahl die Teilungsziffer und das Verfahren zur Vergabe der Plätze
9. Person des/der Verantwortlichen für die Aktualisierung der Inhalte; diese Festlegung kann entfallen, wenn keine Parallelveranstaltungen zu erwarten sind.

(5) Ist eine nach Abs. 4 festzulegende Lehrveranstaltung bereits im Studienhandbuch enthalten, ist lediglich der Klassencode, die Bezeichnung der Lehrveranstaltung, der Lehrveranstaltungstyp sowie die Zahl der ECTS-Punkte aus dem Ursprungscurriculum zu übernehmen. Für neue Lehrveranstaltungen hat der/die VizerektorIn für Lehre eine eindeutige Kennung (LV-Klasse) festzulegen und die Daten in das Studienhandbuch zu übernehmen.

ERSTELLUNG DER CURRICULA

§ 17 Erstellung der Curricula

(1) Die Studienkommission definiert die Ziele des Studiums, wobei sie jene Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlichem und fachwissenschaftlichem, gesellschaftlichem, kulturellem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet bestimmt und definiert, die im Studium vermittelt werden sollen (Qualifikationsprofil).

(2) Die Studienkommission bestimmt auf Grundlage des Qualifikationsprofils und der Studienziele jene Lehrinhalte, welche im Studium vermittelt werden sollen.

(3) Die Studienkommission ermittelt, welches Arbeitspensum der Studierenden im Durchschnitt erforderlich ist, um verschiedene Lehrveranstaltungen bzw. Kategorien von Lehrveranstaltungen zu besuchen und die dazugehörigen Prüfungen abzulegen. Bei der Ermittlung des Arbeitspensums sind die Ergebnisse der Evaluation des Lehrangebots einzubeziehen. Das Arbeitspensum wird in ECTS-Anrechnungspunkten bemessen. Dabei ist zu beachten, dass gem. § 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002 das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.

(4) Auf der Grundlage der Lehrinhalte gem. Abs. 2 und des gem. Abs. 3 ermittelten Arbeitspensums prüft die Studienkommission, welche im Studienhandbuch angeführten Studienmodule bzw. Studienfächer zur Abdeckung des Bedarfs geeignet sind bzw. welche der darin enthaltenen Lehrveranstaltungen zu neuen Studienfächern mit kumulativen Fachprüfungen kombiniert werden können.

(5) Für die fehlenden Inhalte strukturiert die Studienkommission neu zu erstellen

lende Studienmodule bzw. Studienfächer nach den Regeln der §§ 11 bis 16.

(6) Die erste Phase der Entwicklung des Curriculums wird durch den Beschluss der Studienkommission abgeschlossen, der zu beinhalten hat:

1. das Qualifikationsprofil
2. den Umfang und die Bezeichnung des Studiums sowie den geplanten akademischen Grad
3. die Liste der Studienmodule bzw. Studienfächer aus dem bestehenden Angebot (bzw. aus parallel entwickelten Studienmodulen und Studienfächern anderer Studienkommissionen)
4. die Daten für die provisorische Einrichtung der neuen Studienmodule bzw. Studienfächer
5. Rahmenbedingungen für Umfang und Zuordnung der wissenschaftlichen Arbeiten
6. Umfang und Gestaltung einer studienabschließenden Gesamtprüfung, falls vorgesehen
7. Übersichtsdarstellung der Studienmodule und Studienfächer, die einen idealtypischen Studienverlauf dokumentieren.

(7) Derartige Beschlüsse sind dem/der VizerektorIn für Lehre zu übermitteln und von diesem/dieser dem Beirat für Lehre weiterzuleiten.

(8) Parallel zur Ergänzung der für die jeweiligen Studienmodule und Studienfächer erforderlichen Daten durch die verantwortlichen Personen erstellt die Studienkommission, ggf. unter Heranziehung der von der CPK bereitgestellten Muster, den Text des Curriculums.

(9) Der Entwurf des Curriculums einschließlich der Auszüge aus dem Studienhandbuch für die neu zu erstellenden Studienmodule bzw. Studienfächer ist im Wege über den/die VizerektorIn für Lehre, der/die dem Entwurf eine Abschätzung des Ressourcenaufwandes sowie einen Realisierungsplan beifügt, an die CPK zu übermitteln; damit wird die zweite Phase der Curriculumerstellung abgeschlossen.

(10) Die CPK prüft den Entwurf hinsichtlich der Übereinstimmung mit rechtlichen Bestimmungen (insb. Universitätsgesetz, Satzungsteil der Johannes Kepler Universität Linz, Entwicklungsplan und Leistungsvereinbarung); sie hat dabei auch die Stellungnahme des Vizerektors für Lehre über die wirtschaftliche Effizienz der Umsetzung im Rahmen der Infrastruktur der Johannes Kepler Universität Linz zu berücksichtigen.

(11) Stellt die CPK grobe Mängel fest, hat sie die Mängelliste der Studienkommission mit entsprechenden Begründungen und nach Möglichkeit mit Verbesserungsvorschlägen zu übermitteln. Beschließt die Studienkommission, auf dem ursprünglichen Text zu beharren, dann ist das Curriculum dem Senat zur Entscheidung vorzulegen, ob bzw. wie der Entwurf vor der Durchführung eines Begutachtungsverfahrens zu ändern ist.

(12) Stellt die CPK bzw. der Senat gemäß Abs. 11 keine groben Mängel fest, leitet die CPK im Wege des/der Vorsitzenden des Senats ein öffentliches Begutachtungsverfahren ein. Dabei sind jedenfalls folgende Einrichtungen unter Setzung einer Frist von vier Wochen - fällt zumindest ein Teil der Frist in die Lehrveranstaltungszeit, dann verlängert sich diese auf sechs Wochen - zur Stellungnahme an die CPK einzuladen:

1. das Rektorat
2. der Senat

3. der Universitätsrat
4. die Präsides der von neuen Studienmodulen bzw. Studienfächern betroffenen Studienfachbereiche
5. die Beiräte zur Planung und Koordination der Lehre
6. die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz
7. der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
8. das Institut für Frauen- und Geschlechterforschung

(13) Weiters kann der Entwurf des Curriculums zur Abgabe einer Stellungnahme an fachlich oder beruflich relevante Organisationen außerhalb der Universität, z. B. an die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Oberösterreich, ausgesandt werden. Die Studienkommissionen können ExpertInnen aus der facheinschlägigen Praxis auch zu den Beratungen bei der Erstellung des Curriculums beiziehen.

(14) Die einlangenden Stellungnahmen sind, sofern nicht die einreichenden Personen dies im Einzelfall untersagen, auf der Plattform der CPK unverzüglich der universitären Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ergibt das Begutachtungsverfahren eine große Zahl und/oder wesentlichen Diskussions- bzw. Änderungsbedarf, so kann die CPK die Studienkommission mit der Durchführung einer öffentlichen Diskussionsveranstaltung beauftragen.

(15) Unter Berücksichtigung der nachweislichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen hat die Studienkommission das Curriculum ggf. zu überarbeiten und im Wege über den/die VizerektorIn für Lehre gemäß Abs. 9 an die CPK zu übermitteln; diese prüft die ggf. vorgenommenen Änderungen gemäß Abs. 10 und übermittelt das Curriculum samt einer inhaltlichen Stellungnahme zur Genehmigung an den Senat.

§ 18 Änderung

(1) Die Studienkommissionen sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung berufen, die ihnen vom Senat zugewiesenen Curricula weiter zu entwickeln und damit zu ändern, ohne dass dies im Einzelfall eines Auftrags des Senats bedarf.

(2) Änderungen eines Curriculums erfolgen grundsätzlich nach denselben Regeln wie die Erstellung (siehe § 17), wobei sich die vorzulegenden Dokumente grundsätzlich auf die geplanten Änderungen beschränken.

(3) Zudem ist die CPK berechtigt, das Begutachtungsverfahren gem. § 17 Abs. 12 und 13 nicht durchzuführen, wenn es sich nicht um strukturelle Änderungen gem. Abs. 4 handelt.

(4) Eine strukturelle Änderung liegt vor, wenn nicht lediglich punktuelle Änderungen vorgenommen werden, sondern solche, die Auswirkungen auf den Verlauf des gesamten Studiums haben und diese Änderungen nicht durch Gesetz bzw. Satzung vorbestimmt sind. Als strukturelle Änderungen gelten insbesondere:

1. grundlegende Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums;
2. wesentliche Änderungen in den Zulassungsvoraussetzungen für ein Master- oder Doktoratsstudium;
3. grundlegende Änderungen der Prüfungsordnung, die Auswirkungen auf mehrere Prüfungsfächer haben;
4. Einführung neuer Pflichtfächer/-module im Ausmaß von mindestens 6 ECTS-Punkten oder einer Pflichtpraxis;

5. Abschaffung bestehender Pflichtfächer/-module im Ausmaß von mindestens 6 ECTS- Punkten;
6. Veränderung des Ausmaßes der Lehrveranstaltungen in einem Pflichtfach um mindestens 6 ECTS-Punkte.

(5) Ob es sich bei der geplanten Änderung eines Curriculums um eine strukturelle Änderung handelt, entscheidet die CPK. Ist die betreffende Studienkommission der Ansicht, dass die CPK eine geplante Änderung zu Unrecht als strukturell eingestuft hat, so kann sie innerhalb einer Woche die Vorlage zur Entscheidung an den Senat verlangen.

(6) Bei sämtlichen Änderungen ist durch Übergangsbestimmungen sicher zu stellen, dass durch diese Änderungen keine Studienverzögerungen auftreten. Im Curriculum sind dazu spezifische Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des vorhergehenden und des geänderten Curriculums festzulegen. Diese Bestimmungen haben sicherzustellen, dass die Studienleistungen von Studierenden, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des geänderten Curriculums begonnen haben und dem geänderten Curriculum unterstellt werden, hinsichtlich des Arbeitsaufwandes nach ECTS-Anrechnungspunkten in vollem Ausmaß berücksichtigt werden.

§ 19 Inhalte der Curricula

(1) In einem Curriculum ist jedenfalls festzulegen:

1. Der Umfang des Studiums in ECTS-Punkten sowie die Zuordnung zu einer der in § 54 UG 2002 genannten Gruppen von Studien; in Diplomstudien auch die Aufteilung der Pflicht- und Wahlfächer/-module auf die Studienabschnitte;
2. die Studienfach- bzw. Modulkennung, die Bezeichnung und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der Pflicht- und Wahlfächer und/oder Studienmodule;
3. die LV-Klasse, die Bezeichnung, das Stundenausmaß und die Anzahl der ECTS-Punkte der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Studienfach/Studienmodul, sofern diese Informationen nicht durch die Verwendung eingerichteter Studienmodule bzw. Studienfächer aus einem anderen Curriculum dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz entnommen werden können;
4. wenn das Studium gemeinsam mit einer anderen Universität durchgeführt wird, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten;
5. in den Bachelor- und Diplomstudien die Gestaltung der Studieneingangsphase (§ 66 UG 2002);
6. der Umfang der freien Studienleistungen (siehe Abs. 3);
7. Auswahl des Verfahrens zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen (§ 54 Abs. 8 UG 2002) aus den vom/von der VizerektorIn kundgemachten Alternativen, sofern diese Informationen nicht durch die Verwendung eingerichteter Studienmodule bzw. Studienfächer dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz entnommen werden können;
8. im Bachelorstudium Bestimmungen über die Anfertigung von einer oder zwei Bachelorarbeiten (§ 80 UG 2002);
9. im Master-, Diplom- und Doktoratsstudium Bestimmungen über das Thema der Master- bzw. Diplomarbeit bzw. der Dissertation und deren Beurteilung;
10. die Prüfungsordnung, soweit diese nicht bereits durch die Verwendung von Lehrveranstaltungstypen bzw. Studienmodulen und eingerichtete Fächer sowie durch die Satzung geregelt ist; insbesondere ist festzulegen, ob am Abschluss

des Studiums eine Gesamtprüfung (=Prüfung, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dient) zu absolvieren ist;

11. der akademischen Grad (siehe Abs. 6).

(2) Im Curriculum kann überdies insbesondere festgelegt werden:

1. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen oder ersetzt werden können (§ 53 UG 2002);
2. die Absolvierung einer Praxis;
3. Bestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen im Sinne von § 78 Abs. 1 UG 2002 vorletzter Satz;
4. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudium anerkannt sind;
5. Abhaltung von Lehrveranstaltungen zur Gänze oder teilweise in einer Fremdsprache;
6. Bestimmungen über den Fächer- oder Lehrveranstaltungstausch.

(3) Als freie Studienleistungen werden positiv beurteilte Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) berücksichtigt, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden. Prüfungen sind von der Wahl als freie Studienleistungen ausgeschlossen, wenn sie bereits in der die Zulassungsvoraussetzung bildenden Studienebene im Rahmen eines Pflicht- oder Wahlfaches absolviert wurden oder inhaltlich so ähnlich sind, dass sie für eine absolvierte Prüfung anerkannt würden. Im Übrigen erfolgt die Berücksichtigung freier Studienleistungen ohne inhaltliche Prüfung; auch Leistungen aus nicht gewählten Wahlfächern bzw. die Wiederholung nicht inhaltsgleicher Lehrveranstaltungen werden im Rahmen der freien Studienleistungen berücksichtigt. Hinsichtlich des Umfangs freier Studienleistungen gilt:

1. Es sind im Curriculum von Diplom- und Masterstudien mindestens 10% des Gesamtumfangs (in ECTS-Punkten) für freie Studienleistungen vorzusehen. Sind im Curriculum Wahlfächer im Umfang von zumindest 50% des Gesamtumfangs an Lehrveranstaltungen (in ECTS-Punkten) enthalten, bei denen aus zumindest 3 Alternativen gewählt werden kann, so kann der Gesamtumfang der freien Studienleistungen auf mindestens 5% beschränkt werden.
2. Bei Bachelorstudien hat der Umfang der freien Studienleistungen mindestens 5% zu betragen.
3. Als freie Studienleistungen können in Bachelor- und Diplomstudien auch Prüfungen berücksichtigt werden, die im Rahmen berufsbildender höherer Schulen absolviert wurden, soweit für ein an der Johannes Kepler Universität Linz eingerichtetes Studium eine Anerkennung vorgesehen ist.
4. Bei freien Studienleistungen wird ihre ursprüngliche Bezeichnung, ggf. in einer übersetzten Form, beibehalten. Werden Leistungen an Bildungseinrichtungen erbracht, die nicht in ECTS bemessen sind, dann wird der Umfang nach den für die Anerkennung geltenden Regeln ermittelt; dies gilt im Bedarfsfall auch für die Festlegung der Note. Freie Studienleistungen können in unbegrenztem Umfang absolviert werden, der volle Umfang der absolvierten freien Studienleistungen ist zu dokumentieren.
5. Werden im Rahmen der Anerkennung ausländischer Studienleistungen Prüfungen absolviert, die den Umfang der anzuerkennenden inländischen Prüfung übersteigen, so kann die Differenz im Rahmen der freien Studienleistungen berücksichtigt werden. Als Umfang der freien Studienleistung, die gemäß Z. 4 mit der ursprünglichen Bezeichnung auszuweisen ist, wird der verbleibende ECTS-Überschuss eingetragen.

6. Der Umfang von freien Studienleistungen ist auf ein Vielfaches von 0,5 ECTS zu runden.

(4) Es ist zulässig, dasselbe Studienfach sowohl im Curriculum eines Bachelorstudiums wie auch im Curriculum eines Masterstudiums vorzusehen, wenn das Niveau der Lehrveranstaltungen im Übergangsbereich Bachelor/Master angesiedelt ist und durch die Wahlmöglichkeiten sichergestellt ist, dass Studierende nicht durch die Wahl desselben Studienfaches die für ein Masterstudium erforderliche ECTS-Punktegrenze unterschreiten können. Analoge Bestimmungen sind auch für gemeinsame Lehrveranstaltungen in Diplom- und Master- bzw. Doktoratsstudien vorzusehen.

(5) Absolvieren Studierende Lehrveranstaltungen aus einem Masterstudium vor dem formalen Abschluss des Bachelorstudiums und sind diese im Rahmen des Bachelorstudiums nur als freie Studienleistungen absolvierbar, dann gelten diese Lehrveranstaltungen als im Masterstudium absolviert, ohne dass es eines Antrages auf Anerkennung bedarf, wenn das Masterstudium innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung tatsächlich begonnen wird. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Antrag auf Anerkennung erforderlich.

(6) In Bachelor- und Masterstudien ist für die Abkürzung des akademischen Grades die Option vorzusehen, den Grad auch mit dem Zusatz „(JKU)“ zu führen. Dieses Recht steht auch AbsolventInnen eines Bachelor- oder Masterstudiums zu, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Bestimmung abgeschlossen haben, wenn diese Abkürzung des akademischen Grades im jeweiligen Curriculum festgelegt ist. Auf Antrag des Absolventen/der Absolventin ist darüber eine Bestätigung auszustellen.

§ 20 Fächer- und Lehrveranstaltungstausch

(1) Im Curriculum kann vorgesehen werden, dass Lehrveranstaltungen, Studienmodule bzw. Studienfächer bis zu einem Gesamtausmaß von 18 ECTS-Anrechnungspunkten durch andere studienrichtungsspezifische Lehrveranstaltungen bzw. Fächer ersetzt werden können, sofern dadurch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung im jeweiligen Studium (Qualifikationsprofil) nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Antrag auf Fächer- bzw. Lehrveranstaltungstausch ist beim/bei der Vize-RektorIn für Lehre einzubringen. Im Antrag ist darzulegen, dass die vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen, Studienmodule bzw. Studienfächer nicht im Curriculum enthalten oder nicht an der Johannes Kepler Universität Linz angeboten werden, jedoch aufgrund ihrer inhaltlich-methodischen Gestaltung und Bildungsziele im jeweiligen Curriculum vorgesehen sein könnten.

§ 21 Genehmigung und Gültigkeit

(1) Das von der Studienkommission beschlossene Curriculum bedarf gem. § 25 Abs. 10 UG 2002 der Genehmigung des Senats. Das Curriculum kann nur dann genehmigt werden, wenn das Rektorat die Durchführbarkeit des Studiums mittels der vorhandenen Ressourcen der Johannes Kepler Universität Linz und die Vereinbarkeit mit dem Entwicklungsplan bestätigt; diese Voraussetzung ist im Rahmen der CPK zu prüfen.

(2) Stimmt der Senat dem Curriculum nicht zu, ist es mit einer Begründung für die Ablehnung an die Studienkommission zurückzuverweisen.

(3) Wird das Curriculum gem. Abs. 1 an die Studienkommission zurückverwiesen, hat die Studienkommission das Curriculum unter Berücksichtigung der beigefügten Begründung für die Ablehnung neuerlich zu behandeln und zu beschließen. Im Anschluss daran ist gem. Abs. 1 vorzugehen.

(4) Das Curriculum ist nach der Genehmigung gem. § 20 Abs. 6 Z 6 UG 2002 im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz zu verlautbaren.

(5) Das Curriculum sowie allfällige Änderungen des Curriculums treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 30. Juni eines Jahres erfolgt das Inkrafttreten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres. Eine Änderung des Curriculums ist ab seinem Inkrafttreten unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen auf alle Studierenden anzuwenden.

(6) Änderungen im Sinne von Abs. 5 sind nur solche, die im Text des Curriculums erfolgen. Detaillierungen des Curriculums im Studienhandbuch können auch zu anderen Zeitpunkten in Kraft gesetzt werden.

§ 22 Sonderbestimmung für gemeinsame Studienprogramme

(1) Gemeinsame Studienprogramme sind ordentliche Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten, Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten oder Pädagogischen Hochschulen sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines joint, double oder multiple degree programs durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben. (§ 51 Abs. 2 Z 27 UG 2002).

(2) In jedem Fall ist der Charakter eines gemeinsamen Studienprogrammes auf der Verleihungsurkunde ersichtlich zu machen.

(3) Voraussetzung für die Einrichtung des Studiums gem. § 8 dieser Satzung ist das Vorliegen eines Entwurfes der Vereinbarung über die Durchführung des gemeinsamen Studienprogrammes mit der (den) Partnerinstitution(en).

(4) Im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogrammes können Teile bereits eingerichteter Studien modulartig mit Teilen entsprechender Studien der Partnerinstitution(en) zusammengefügt werden. Es können aber auch ganze Studien ohne Bindung zu bereits eingerichteten ordentlichen Studien neu konzipiert werden.

(5) Für die Erstellung bzw. Änderung des Curriculums und das Genehmigungsverfahren für ein gemeinsames Studienprogramm sind die §§ 17 bis 21 dieser Satzung anzuwenden, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.

(6) Für die laut Curriculum an der Johannes Kepler Universität Linz zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und dieser Satzung. Für die an der (den) Partnerinstitution(en) zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen kommt dortiges Recht zur Anwendung.

(7) Die Bestimmung des § 19 Abs. 1 Z 6 findet im Rahmen von gemeinsamen Studienprogrammen keine Anwendung.

(8) Die Erstellung der Curricula von gemeinsamen Studienprogrammen in englischer Sprache ist zulässig.

(9) Voraussetzung für das Inkrafttreten des Curriculums ist das Vorliegen einer Vereinbarung über die Durchführung des gemeinsamen Studienprogrammes mit den jeweiligen Partnerinstitutionen.

UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE

§ 23 Einrichtung, Änderung und Auflassung von Universitätslehrgängen

(1) Das Rektorat ist berechtigt, Universitätslehrgänge einzurichten, wenn sie den wissenschaftlichen und organisatorischen Standards der Universität genügen, der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird, der Bedarf nachgewiesen wird und die finanzielle Bedeckbarkeit der Universitätslehrgänge gewährleistet ist. Universitätslehrgänge können auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden.

(2) Für die Einrichtung, Änderung und Auflassung von Universitätslehrgängen sind die §§ 8 bis 10 dieser Satzung sinngemäß anzuwenden, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist. Im Zuge der erstmaligen Änderung von Curricula sind alle durch das UG 2002 bzw. diese Satzung überholten Bestimmungen zu bereinigen und die Curricula als Ganzes wieder zu verlautbaren.

(3) Vor Auflassung eines Universitätslehrganges sind die Stellungnahmen der zuständigen Studienkommission sowie der in § 24 Abs. 2 genannten Einrichtungen einzuholen. Die Einholung von Stellungnahmen kann entfallen, wenn der Universitätslehrgang drei Jahre hindurch tatsächlich nicht durchgeführt wurde.

(4) Das Rektorat hat drei Jahre nach der Einrichtung bzw. nach Inkrafttreten der erstmaligen Änderung gemäß dieser Satzung festzustellen, ob die in § 23 Abs. 1 genannten Voraussetzungen weiterhin bestehen; erfolgt eine solche Bestätigung der Einrichtung nicht innerhalb eines Jahres, dann gilt der Universitätslehrgang nach Ablauf eines weiteren Jahres als aufgelassen. Die Auflassung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen. Es ist im Sinne des § 18 Abs. 6 sicherzustellen, dass die in laufenden Lehrgängen gemeldeten Studierenden diesen innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht länger als die Dauer des Lehrganges betragen darf, ordnungsgemäß abschließen können.

§ 24 Curricula für Universitätslehrgänge

(1) Für die Erstellung bzw. Änderung der Curricula für Universitätslehrgänge sind die §§ 17 bis 21 dieser Satzung anzuwenden, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.

(2) § 17 Abs. 12 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur die in Punkt 1. bis 3. sowie 7. und 8. genannten Einrichtungen zu einer Stellungnahme einzuladen sind.

(3) Im Curriculum ist anstatt der in § 19 Abs. 1 angeführten Punkte jedenfalls Folgendes festzulegen:

1. die Zielsetzung des Universitätslehrganges;
2. die Studiendauer und die Gliederung des Universitätslehrganges;
3. die Voraussetzungen für die Zulassung;

4. die Studienfach- bzw. Modulkennung, die Bezeichnung und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der Pflicht- und Wahlfächer und/oder Studienmodule;
5. die LV-Klasse, die Bezeichnung, das Stundenausmaß und die Anzahl der ECTS-Punkte der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Studienfach/Studienmodul, sofern diese Informationen nicht durch die Verwendung eingerichteter Studienmodule bzw. Studienfächer aus einem anderen Curriculum dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz entnommen werden können;
6. die Prüfungsordnung, soweit diese nicht bereits durch die Verwendung von Lehrveranstaltungstypen bzw. Studienmodulen und eingerichteten Studienfächern sowie durch die Satzung geregelt ist; insbesondere ist festzulegen, ob am Abschluss des Studiums eine Gesamtprüfung (=Prüfung, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dient) zu absolvieren ist.

(4) Ist für einen Universitätslehrgang eine internationale Akkreditierung verpflichtend vorgeschrieben und werden nur Studierende zugelassen, die den Abschluss eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums nachweisen können, so sind im Curriculum folgende weitere Punkte festzulegen:

1. die Bezeichnung „Post-Graduate Studium“ mit einem den Inhalt charakterisierenden Zusatz;
2. die Festlegung eines international gebräuchlichen Mastergrades. Diese Festlegung erfordert, dass Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind;
3. Bestimmungen über das Akkreditierungsverfahren;
4. Bestimmungen über den Anteil an international orientierten Inhalten; es kann auch vorgesehen werden, dass das gesamte Studium in einer Fremdsprache abgehalten wird;
5. Bestimmungen über die Anfertigung der Master-Thesis.

(5) Ist für einen Universitätslehrgang vorgesehen, dass nur Studierende zugelassen werden, die den Abschluss eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder neben entsprechender Berufserfahrung eine gleichwertige Qualifikation nachweisen können, dann sind folgende Punkte festzulegen, wenn die Zulassungsquote von BewerberInnen mit gleichwertiger Qualifikation in einem ausgewogenen Verhältnis (höchstens 50% der GesamtteilnehmerInnen) festgelegt wird:

1. die Bezeichnung „Aufbaustudium“ mit einem den Inhalt charakterisierenden Zusatz;
2. die Festlegung eines international gebräuchlichen akademischen Grades „Professional Master of...“. Diese Festlegung erfordert, dass Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind. Der Zusatz "Professional" entfällt, wenn für den Universitätslehrgang verpflichtend eine internationale Akkreditierung vorgeschrieben ist;
3. Bestimmungen über die Anfertigung der Master-Thesis.

(6) Bei bestehenden Universitätslehrgängen gem. Abs. 5 kann der bisher vorgesehene akademische Grad bis zum Jahr 2010 weiter vergeben werden, wenn die Zahl der einen Lehrgang beginnenden TeilnehmerInnen mit einem Studienabschluss im Jahr 2005 mindestens 25% beträgt und jährlich um 5% ansteigend im Jahr 2010 50% erreicht.

(7) Für die nicht unter Abs. 4 bzw. 5 fallenden Universitätslehrgänge kann im Curriculum festgelegt werden:

1. die Bezeichnung „Akademische/r ...“ für AbsolventInnen jener Lehrgänge, die mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen;
2. Bestimmungen über die Anfertigung einer Abschlussarbeit.

§ 25 Sonderbestimmungen für Universitätslehrgänge

(1) Für jeden Universitätslehrgang ist vom/von der VizerektorIn für Lehre eine wissenschaftliche Lehrgangsleitung zu bestellen.

(2) Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung hat auch für die Durchführung des Qualitätsmanagements zu sorgen. Dies beinhaltet eine regelmäßige, zumindest alle zwei Jahre durchzuführende Evaluierung des Universitätslehrganges. Die Ergebnisse sind dem Senat vorzulegen.

(3) Die Regelungen zur wirtschaftlichen und organisatorischen Durchführung (administrative Leitung) werden vom/von der VizerektorIn für Lehre erlassen. Soweit die Durchführung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern erfolgen soll, ist diesbezüglich ein Vertrag mit der Universität im Wege des Rektorats abzuschließen.

(4) Die TeilnehmerInnenzahl für Universitätslehrgänge kann beschränkt und die Abhaltung eines Universitätslehrganges vom Erreichen einer MindestteilnehmerInnenzahl abhängig gemacht werden. Bei Universitätslehrgängen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl hat der/die VizerektorIn für Lehre im Zuge des Zulassungsverfahrens Gutachten bzw. Stellungnahmen betreffend die Reihung der ZulassungswerberInnen bei der Lehrgangsleitung einzuholen. Eine Nichtberücksichtigung dieser Gutachten bzw. Stellungnahmen ist zu begründen.

(5) Die Zulassung zu einem Universitätslehrgang bzw. die Meldung der Fortsetzung eines Universitätslehrganges gilt gleichzeitig als Anmeldung zu allen diesbezüglichen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters.

ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

ANMELDUNG

§ 26 Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

(1) Der/Die VizerektorIn für Lehre hat eine Verordnung über die zulässigen Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilungen zu erlassen. In dieser Verordnung können auch Regelungen über die organisatorische Abwicklung der Anmeldung (insb. Nutzung von IT-Systemen und Fristen) festgelegt werden.

(2) Die Auswahl eines Zuteilungsverfahrens im Rahmen der Verordnung gemäß Abs. 1 erfolgt durch die von der Studienkommission bestimmte verantwortliche Person im Studienhandbuch und bedarf der Zustimmung des Vizerektors/der Vizerektorin für Lehre. Bei der Festlegung des Zuteilungsverfahrens ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung aus Platzmangel zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst.

(3) Die LeiterInnen einer Lehrveranstaltung sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung des Vizerektors/der Vizerektorin für Lehre nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Der/Die VizerektorIn ist

berechtigt, die Blocklehrveranstaltungen zu genehmigen, wenn wichtige Gründe (z.B. hoher Anteil an Berufstätigen) vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen und bei multimedialen Studienangeboten besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten.

(4) Im Bedarfsfall können mit Zustimmung von Lehrenden und Studierenden Lehrveranstaltungen auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit angeboten werden.

§ 27 Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Für Übungen, Kurse und Seminare gilt die Anmeldung zur Lehrveranstaltung auch als Anmeldung zur Lehrveranstaltungsprüfung; die Aufnahme in die Lehrveranstaltung gilt als Zulassung zur Lehrveranstaltungsprüfung.

(2) Die Studierenden sind jedenfalls berechtigt, sich zu Lehrveranstaltungsprüfungen für Vorlesungen und Kurse bis zum Ende des zweiten, auf die Abhaltung folgenden Semesters bei der Leitung der Lehrveranstaltung anzumelden.

(3) Die Studierenden sind berechtigt, im Zuge der Anmeldung Anträge auf eine abweichende Prüfungsmethode gem. § 59 Abs. 1 Z 12 UG 2002 zu stellen.

(4) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der zweiten Wiederholung nicht entsprochen wird, hat der/die VizerektorIn für Lehre dies nach Anhörung des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung mit Bescheid zu verfügen, wenn der/die Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

§ 28 Anmeldung zu Fachprüfungen und Gesamtprüfungen

(1) Soweit das Curriculum die Ablegung von Fachprüfungen oder Gesamtprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich beim/bei der VizerektorIn für Lehre innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Der/Die VizerektorIn für Lehre hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn der/die Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen hat. Bedingte Anmeldungen sind zulässig; einem bedingten Antrag ist zu entsprechen, wenn die Anmeldevoraussetzungen bis spätestens 7 Kalendertage vor Prüfungsantritt vom/von der Studierenden nachgewiesen werden.

(2) Wenn die Überprüfung der Anmeldungsvoraussetzungen sichergestellt werden kann, ist der/die VizerektorIn für Lehre berechtigt, auf Antrag des Prüfers/der Prüferin die Anmeldung für Fachprüfungen bei den PrüferInnen vorzusehen.

(3) Die Studierenden sind berechtigt, im Zuge der Anmeldung Anträge auf eine abweichende Prüfungsmethode bzw. Anträge hinsichtlich der Person der PrüferInnen gem. § 59 Abs. 1 Z 12 und 13 UG 2002 zu stellen.

(4) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine/n bestimmte/n PrüferIn bei der zweiten Wiederholung, dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der zweiten Wiederholung nicht entsprochen wird, hat der/die VizerektorIn für Lehre nach Anhörung des Prüfers/der Prüferin dies mit Bescheid zu verfügen, wenn der/die Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(5) Die Einteilung der PrüferInnen sowie der Prüfungstag ist den Studierenden spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung eines/einer verhinderten Prüfers/Prüferin ist mit Zustimmung des/der Studierenden zulässig.

(6) Ist der/die Studierende aus vorhersehbaren Gründen am Antritt der Prüfung verhindert, so hat eine Abmeldung spätestens drei Tage vor Prüfungsantritt zu erfolgen. Erfolgt keine Abmeldung, so kann der/die Studierende beim nächsten Prüfungstermin nachrangig behandelt werden.

PRÜFUNGSWESEN

§ 29 PrüferInnen für Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen sind vom/von der LeiterIn der Lehrveranstaltung abzuhalten.

(2) Steht diese/r PrüferIn nicht zur Verfügung, hat der/die VizerektorIn für Lehre eine/n andere/n fachlich geeignete/n PrüferIn heranzuziehen.

§ 30 PrüferInnen für Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen

(1) Folgende Personen können vom/von der VizerektorIn für Lehre zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis (bzw. gleichzuhaltender Eignung) herangezogen werden:

1. UniversitätsprofessorInnen
2. Emeritierte UniversitätsprofessorInnen und UniversitätsprofessorInnen im Ruhestand
3. UniversitätsdozentInnen
4. PrivatdozentInnen

(2) Der/Die VizerektorIn für Lehre ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anerkannten inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gem. Abs. 1 gleichwertig ist.

(3) In begründeten Ausnahmefällen ist der/die VizerektorIn für Lehre überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als PrüferInnen heranzuziehen.

§ 31 PrüferInnen für Rigorosen

(1) Folgende Personen können vom/von der VizerektorIn für Lehre zur Abhaltung von Rigorosen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis (bzw. gleichzuhaltender Eignung) herangezogen werden:

1. UniversitätsprofessorInnen
2. Emeritierte UniversitätsprofessorInnen und UniversitätsprofessorInnen im Ruhestand
3. UniversitätsdozentInnen

4. PrivatdozentInnen

(2) Die BetreuerInnen der Dissertation sind grundsätzlich als PrüferInnen für die Rigorosen zu bestellen.

(3) Der/Die VizerektorIn für Lehre ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anerkannten inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Rigorosen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gem. Abs. 1 gleichwertig ist.

§ 32 Prüfungssenate

(1) Für die kommissionellen Prüfungen sind Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist ein/e PrüferIn einzuteilen. Ein Mitglied ist zum/zur Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.

(3) Der/Die VizerektorIn für Lehre kann bei kommissionellen Gesamtprüfungen abweichend von Abs. 2 festsetzen, dass beim ersten Prüfungsantritt nur die jeweiligen Prüfungsteile gemeinsam von den facheinschlägigen PrüferInnen abgehalten werden.

(4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung hat der/die VizerektorIn für Lehre den/die Vorsitzende/n nach Anhörung der/des Studierenden zu bestellen.

(5) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums an der Johannes Kepler Universität Linz ist der Prüfungssenat aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen. Der/Die VizerektorIn für Lehre hat den/die Vorsitzende/n nach Anhörung des/der Studierenden zu bestellen. Einem allfälligen Antrag des/der Studierenden auf Heranziehung eines Prüfers/einer Prüferin, der einer anderen inländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

(6) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, der/die Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

(7) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind jedoch die Mehrheit der von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen positiv, dann sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist ein Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden. Wenn die Mehrheit der PrüferInnen die Leistung als nicht genügend beurteilt, dann ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 33 Prüfungstermine

(1) Prüfungstermine hat der/die VizerektorIn für Lehre so festzusetzen, dass den

Studierenden die Einhaltung der in den Curricula für jeden Studienabschnitt bzw. insgesamt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.

(2) Jedenfalls sind Prüfungstermine für Modul-, Fach- und Gesamtprüfungen sowie für Vorlesungsprüfungen für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen (§ 59 Abs. 3 UG 2002). Diese Termine sind nach folgendem Zeitraster anzubieten:

| | <i>Anfang</i> | <i>Mitte</i> | <i>Ende</i> |
|----|-------------------|-------------------|----------------|
| WS | September/Oktober | November/Dezember | Jänner/Februar |
| SS | Februar/März | April/Mai | Juni/Juli |

(3) Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(4) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat der/die VizerektorIn für Lehre eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist er/sie berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den LeiterInnen der Lehrveranstaltungen zu übertragen.

(5) Nach Maßgabe der Prüfungshäufigkeit ist der/die VizerektorIn für Lehre berechtigt, persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den PrüferInnen zuzulassen.

§ 34 Durchführung der Prüfungen

(1) Bei der Prüfung ist den Studierenden ausreichend Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

(2) Die Beurteilung der Prüfungen hat unverzüglich, jedenfalls jedoch so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Ausstellung der Zeugnisse gem. § 75 Abs. 4 UG 2002 unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistungen möglich ist.

(3) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Studienadministration zu übermitteln. Diese hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen einschließlich der Anerkennungen von Prüfungen zu sorgen.

(4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, die Lehrveranstaltungen entsprechen, so ist die Fachnote zu ermitteln, indem

1. die Note jedes dem Fach zugehörigen Prüfungsteiles mit den ECTS-Punkten der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
2. die gem. Z 1 errechneten Werte addiert werden,
3. das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Punkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
4. das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird, wobei bei einem Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden ist.

(5) Enthält ein Curriculum, das vor dem 1.10.2008 in Kraft getreten ist, eine Regelung zur Berechnung der Fachnote auf Grundlage der Semesterstunden anstelle der ECTS-Punkte, so ist diese Bestimmung auf Antrag des/der Studierenden anzuwenden.

(6) Wenn ein/e Studierende/r die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat der/die VizerektorIn für Lehre auf Antrag des/der Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen. Die LeiterInnen der Lehrveranstaltungen haben einen Termin bekannt zu geben, bis zu dem eine Abmeldung von der Lehrveranstaltungsprüfung ohne Beurteilung möglich ist.

(7) Prüfungen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nur bei aufrechter Fortsetzungsmeldung abgelegt werden.

(8) Der/die VizerektorIn für Lehre hat eine Richtlinie für die Durchführung von Prüfungen (insb. Prüfungsaufsicht, Vorgehensweise bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel) zu erlassen.

§ 35 Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes oder bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die Frist von sechs Monaten endet nicht, solange nicht zumindest einmal die Gelegenheit bestand, eine Übung oder ein Seminar tatsächlich zu wiederholen (siehe § 14 Abs. 3). Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig (§ 77 Abs. 1 UG 2002).

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen.

(3) Ab der dritten Wiederholung einer Prüfung ist diese kommissionell abzuhalten, wenn es sich nicht um die Beurteilung einer Übung oder eines inhaltsgleichen Seminars handelt. Auf Antrag des/der Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Die letzte Wiederholung ist in jedem Fall in Form einer kommissionellen Prüfung abzuhalten; bei Übungen und Seminaren entscheidet die Prüfungskommission im Einzelfall, wie die zu beurteilende Leistung am besten auf eine zeitpunktbezogene Prüfung konzentriert und damit einer kommissionellen Beurteilung zugänglich gemacht werden kann. Wird die an sich letzte Wiederholung entgegen dieser Formvorschrift nicht kommissionell abgehalten, so liegt ein schwerer Mangel vor und die Prüfung kann gem. § 79 Abs. 1 UG auf Antrag des/der Studierenden beim/bei der Vizerektor/In für Lehre innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung aufgehoben werden.

(4) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fächer negativ beurteilt wurden. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das(die) negativ beurteilte(n) Fach(Fächer).

(5) Der/Die VizerektorIn für Lehre ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem/der PrüferIn Ausnahmeregelungen für einzelne Studienrichtungen im Sinne einer darüber hinausgehenden Wiederholungsmöglichkeit zu treffen.

(6) Bei gemeinsamen Studien richtet sich die Anzahl der Prüfungswiederholungen nach der Satzung jener Universität, an der die Prüfung stattfindet.

(7) Für Bachelorarbeiten, die keinen integrierenden Bestandteil einer Lehrveranstaltung bilden, sondern getrennt von dieser beurteilt werden, gelten die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 2.

BETREUUNG VON WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITEN

§ 36 Diplom- und Masterarbeiten

(1) Der/Die Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplom- bzw. Masterarbeit ist so zu wählen, dass für den/die Studierende/n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel einer Organisationseinheit, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn der/die LeiterIn dieser Organisationseinheit die beabsichtigte Vergabe befürwortet hat. Im Einvernehmen mit dem/der Studierenden kann vom/von der BetreuerIn eine Frist für die Fertigstellung der Diplom- und Masterarbeit festgelegt werden. Ist die Einhaltung der Frist aus vom/von der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, dann ist die Frist angemessen zu verlängern. Bei Fristüberschreitung aus vom/von der Studierenden zu vertretenden Gründen wird das Betreuungsverhältnis aufgelöst. Auf die Auflösung ist § 79 UG 2002 sinngemäß anzuwenden.

(2) Folgende Personen sind zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis berechtigt:

1. UniversitätsprofessorInnen
2. Emeritierte UniversitätsprofessorInnen und UniversitätsprofessorInnen im Ruhestand
3. UniversitätsdozentInnen
4. PrivatdozentInnen

(3) Bei Bedarf ist der/die VizerektorIn für Lehre überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation bzw. ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen.

(4) Der/Die Studierende ist berechtigt, eine/n BetreuerIn nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Der/Die VizerektorIn ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gem. Abs. 2 gleichwertig ist.

(6) Der/Die Studierende hat das Thema und den/die BetreuerIn der Diplom- oder Masterarbeit dem/der VizerektorIn vor Beginn der Bearbeitung unter Beifügung der Einverständniserklärung des Betreuers/der Betreuerin sowie gegebenenfalls der nach Abs. 1 erforderlichen Bestätigung des Leiters/der Leiterin der Organisationseinheit bekannt zu geben. Das Thema und der/die BetreuerIn gelten als angenommen, wenn der/die VizerektorIn diese innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Der/Die Studierende ist über die Annahme zu informieren. Bis zur Einreichung der Diplom-

oder Masterarbeit ist mit begründetem Antrag ein Wechsel des Betreuers/der Betreuerin zulässig.

(7) Die abgeschlossene Diplom- oder Masterarbeit ist beim/bei der VizerektorIn für Lehre im Wege über die Studienadministration zur Beurteilung einzureichen. Der/Die BetreuerIn hat die Diplom- oder Masterarbeit innerhalb von drei Monaten zu beurteilen. Wird die Diplom- oder Magisterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat der/die VizerektorIn für Lehre die Diplom- oder Masterarbeit auf Antrag des/der Studierenden einer anderen zur Beurteilung berechtigten Person gem. Abs. 2, 3 oder 5 zur Beurteilung zuzuweisen.

(8) Das Curriculum kann vorsehen, dass eine Diplom- oder Masterarbeit von mehr als einer Person betreut und/oder begutachtet wird, wenn dies aus inhaltlichen Gründen (insb. in interdisziplinären Masterstudien) geboten erscheint. In solchen Fällen ist auch zu regeln, welchen Fächern die Lehrbefugnis der BegutachterInnen entstammen muss bzw. welche sonstigen Kriterien für deren Bestellung gelten, wobei den Studierenden jedenfalls das Recht unbenommen bleiben muss, eine/n der BetreuerInnen selbst zu wählen.

§ 37 Dissertationen

(1) Der/Die Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen. Wird das vom/von der Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat der/die VizerektorIn für Lehre den/die Studierende/n einem/einer in Betracht kommenden BetreuerIn gem. Abs. 2 oder 4 mit Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin zuzuweisen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel der Organisationseinheit, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn der/die LeiterIn der Organisationseinheit die beabsichtigte Vergabe befürwortet hat.

(2) Folgende Personen sind zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis (bzw. gleichzuhaltender Eignung) berechtigt:

1. UniversitätsprofessorInnen
2. Emeritierte UniversitätsprofessorInnen und UniversitätsprofessorInnen im Ruhestand
3. UniversitätsdozentInnen
4. PrivatdozentInnen

(3) Der/Die Studierende ist berechtigt, die BetreuerInnen nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(4) Der/Die VizerektorIn ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gem. Abs. 2 gleichwertig ist.

(5) Der/Die Studierende hat das Thema und den/die BetreuerIn der Dissertation dem/der VizerektorIn vor Beginn der Bearbeitung schriftlich unter Beifügung der Einverständniserklärung des Betreuers/der Betreuerin sowie gegebenenfalls der nach Abs. 1 erforderlichen Bestätigung des Leiters/der Leiterin der Organisations-

einheit bekannt zu geben. Das Thema und der/die BetreuerIn gelten als angenommen, wenn der/die VizerektorIn diese innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Der/Die Studierende ist über die Annahme zu informieren. Bis zur Einreichung der Dissertation ist mit begründetem Antrag ein Wechsel des Betreuers/der Betreuerin zulässig.

(6) Die abgeschlossene Dissertation ist beim/bei der VizerektorIn für Lehre im Wege über die Studienadministration zur Beurteilung einzureichen. Der/Die VizerektorIn für Lehre hat die Dissertation mindestens zwei zur Beurteilung berechtigten Personen gem. Abs. 2 und 4 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, den/die zweite/n und allfällige weitere BeurteilerInnen aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen. Das Curriculum kann, standardmäßig oder in Abhängigkeit von festzulegenden Voraussetzungen wie etwa Fehlen von Publikationen, auch die Heranziehung eines/einer externen Beurteilers/Beurteilerin festlegen.

(7) Wird die Dissertation nicht fristgerecht beurteilt, hat der/die VizerektorIn für Lehre diese auf Antrag des/der Studierenden einer anderen zur Beurteilung berechtigten Person gem. Abs. 2 und 4 zur Beurteilung zuzuweisen.

(8) Beurteilt einer/eine von zwei BeurteilerInnen die Dissertation negativ, hat der/ die VizerektorIn für Lehre jedenfalls eine/n dritte/n BeurteilerIn heranzuziehen, der/die zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese/r hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Ist auch diese Beurteilung negativ, dann ist die Gesamtbeurteilung „nicht genügend“. Sieht das Curriculum bereits mindestens drei BeurteilerInnen vor, so ist die Gesamtbeurteilung positiv, wenn die Mehrheit der BeurteilerInnen eine positive Beurteilung abgegeben hat.

(9) Gelangen die BeurteilerInnen zu einer mehrheitlich positiven, aber unterschiedlichen Beurteilung, sind alle vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der BeurteilerInnen zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden.

§ 38 Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis

(1) Zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis auf Ebene der Studien hat der/die VizerektorIn für Lehre Verhaltensregelungen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu erarbeiten und im Mitteilungsblatt kundzumachen.

(2) Den PrüferInnen stellt der/die VizerektorIn für Lehre technische Hilfsmittel zur Verfügung, um im Verdachtsfall die Prüfung schriftlicher Arbeiten einschließlich wissenschaftlicher Arbeiten auf die Einhaltung wissenschaftlicher Standards, insb. im Hinblick auf Plagiate, zu unterstützen.

ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

§ 39 Studiendauer

(1) Der Umfang der Studien ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000) in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben, die das zur Erbringung der Studienleistungen notwendige Arbeits-

pensum bemessen. Dabei entspricht ein ECTS-Anrechnungspunkt einem Gesamtaufwand von 25 Echtstunden.

(2) Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Ein Semester umfasst 15 Unterrichtswochen. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst.

(3) Der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für Masterstudien mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen. Zur Beschäftigungsfähigkeit ist die Vorlage eines nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstellten Gutachtens erforderlich (§ 54 Abs. 3 UG 2002).

(4) Die Studiendauer der Diplomstudien und die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte richten sich nach der am 31. Dezember 2003 in Kraft befindlichen Anlage 1 zum UniStG.

(5) Die Dauer von Doktoratsstudien beträgt mindestens drei Jahre. Das Studium darf als „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium bezeichnet und der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen werden (§ 54 Abs. 4 UG 2002).

(6) Der Arbeitsaufwand von Universitätslehrgängen ist ebenfalls in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben, wobei zu beachten ist, dass der Aufwand von 30 ECTS-Anrechnungspunkten je Semester dem Aufwand eines/einer Vollzeit-Studierenden entspricht.

§ 40 Studien in einer Fremdsprache

(1) Die Leiter/Innen der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen mit Zustimmung des Vizerektors/der Vizerektorin für Lehre auch dann in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn dies nicht bereits im Curriculum vorgesehen ist. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.

(2) Abs. 1 ist auch auf die Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten anzuwenden.

(3) Die im Rahmen von Curricula nachzuweisenden Kenntnisse in Fremdsprachen können auch durch Prüfungszeugnisse außeruniversitärer Einrichtungen nachgewiesen werden. Bei Anerkennung derartiger Prüfungen sind die Bestimmungen des § 78 UG 2002 sinngemäß anzuwenden.

§ 41 Beurlaubung

(1) Studierende sind gem. § 67 UG 2002 auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall bescheidmäßig zu beurlauben, wenn folgende Gründe nachgewiesen werden:

1. Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes,
2. länger dauernde Erkrankung,
3. Schwangerschaft oder

4. Betreuung eigener Kinder.

(2) Über die in Abs. 1 angeführten Gründe hinaus kann die Beurlaubung auch aus sonstigen wichtigen, in der Person des/der Studierenden gelegenen Gründen, wie insbesondere soziale Gründe (z.B. Ortsabwesenheit im Zuge einer Erwerbstätigkeit, familiäre Gründe), Praxistätigkeit außerhalb einer Pflichtpraxis, erfolgen. Das Vorliegen dieser Gründe ist vom/von der Studierenden glaubhaft zu machen.

(3) Der Antrag auf Beurlaubung ist bis längstens sechs Wochen nach Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, beim/bei der VizerektorIn für Lehre einzubringen.

(4) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht; die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung und Anerkennung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist unzulässig.

§ 42 Berufstätige

(1) Der/Die VizerektorIn für Lehre hat semesterweise zu erheben, zu welchen Zeiten und in welchem Ausmaß die Studierenden Lehrveranstaltungen besuchen wollen.

(2) Studierende, die nach den Angaben gem. Abs. 1 nicht in vollem Ausmaß studieren, sind bei der Zuteilung beschränkter Lehrveranstaltungsplätze nach dem Losverfahren bevorzugt zu behandeln; die zugeteilten Stunden reduzieren sich aliquot zum angegebenen Ausmaß der Studientätigkeit. Bei sonstigen Zuteilungsverfahren ist darauf zu achten, dass Teilzeit-Studierenden aus dieser Tatsache allein kein Nachteil erwächst. Die Einzelheiten regelt der/die VizerektorIn für Lehre in der Verordnung gem. § 26.

(3) Es ist darauf hinzuwirken, dass in Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflichten verstärkt E-Learning eingesetzt wird, um Berufstätigen und Personen mit besonderen Betreuungspflichten den Zugang zu erleichtern. In Studienrichtungen, die besonders häufig von Berufstätigen gewählt werden, ist die Möglichkeit von multimedialen Studienangeboten vorzusehen; dabei ist insbesondere auf reduzierte Präsenzansforderungen bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen Bedacht zu nehmen. Existiert kein solches Angebot dann sind blockweise Abhaltung bzw. Abendlehrveranstaltungen (ab 17:00 Uhr) in Betracht zu ziehen.

NOSTRIFIZIERUNG

§ 43 Antrag auf Nostrifizierung

(1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums.

(2) Die Antragstellung an den/die VizerektorIn für Lehre gem. den Bestimmungen des § 90 UG 2002 setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung des Antragstellers/der Antragstellerin in Österreich erforderlich ist. Eine zwingende Notwendigkeit kann nur aus in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen abgeleitet werden.

(3) Im Antrag ist das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare in-

ländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen.

(4) Mit dem Antrag sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass,
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung gleichwertigen Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für den/die VizerektorIn für Lehre nicht außer Zweifel steht,
3. Nachweis über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, wenn diese dem/der VizerektorIn für Lehre nicht ohnehin bekannt sind,
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde,
5. die gesetzliche Bestimmung, aus der sich die zwingenden Gründe für die Nostrifizierung ergeben sowie die Begründung für die Anwendung dieser Bestimmungen auf den/die AntragstellerIn.

(5) Von fremdsprachigen Urkunden hat der/die AntragstellerIn auf Anforderung autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gem. Abs. 4 Z 4 ist im Original vorzulegen.

(6) Der/Die VizerektorIn für Lehre ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 44 Ermittlungsverfahren

(1) Der/Die VizerektorIn für Lehre hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat der/die VizerektorIn für Lehre den/die AntragstellerIn mit Bescheid als außerordentliche/n Studierende/n zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

(3) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.

§ 45 Nostrifizierungsbescheid

(1) Der/Die VizerektorIn für Lehre hat die Nostrifizierung mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht, und welchen inländischen akademischen Grad der/die AntragstellerIn anstelle des ausländischen akademischen Grades auf

Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist.

(2) Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.

(3) Der/Die VizerektorIn für Lehre hat die Nostrifizierung bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie, insbesondere durch gefälschte Zeugnisse, erschlichen worden ist.

§ 46 Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen dieses Satzungsteiles ersetzen den bisherigen Satzungsteil Studienrecht und wurden vom Senat in seiner 39. Sitzung am 27. Oktober 2009 beschlossen, im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz am 11. November 2009 kundgemacht und treten mit dem darauf folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Bestimmungen in den §§ 11 bis 16 sind verpflichtend erst auf Curricula anzuwenden, die nach dem 1. Oktober 2009 in Kraft treten.

(3) Informationen, die nach dieser Satzung Bestandteil des Studienhandbuchs sind und nach bisherigen Regelungen Bestandteil des Curriculums waren, sind vom/von der VizerektorIn für Lehre von Amts wegen in das Studienhandbuch zu übernehmen. Eine entsprechende Anpassung des Curriculums hat im Zuge einer strukturellen Änderung zu erfolgen; ansonsten nur im Auftrag des Senats. Die CPK hat dabei darauf hinzuwirken, dass alle Curricula innerhalb von drei Jahren angepasst worden sind und die Studienkommissionen in abgestimmter Weise zur Aktualisierung einzuladen.

(4) Änderungen in Curricula, die noch nicht gemäß Abs. 3 an diese Satzung angepasst sind, können gemäß § 21 Abs. 6 in Kraft treten, wenn die Änderung Inhalte betrifft, die nach Durchführung der Satzungsanpassung nicht mehr Pflichtbestandteil des Curriculums wären.